

§ 3 K-OV

K-OV - Kärntner Objektivierungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2022

§ 3

Rechenregeln

Errechnete Durchschnittsnoten sind mit zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Beim Auf- und Abrunden der Dezimalstellen sind die allgemeinen Rechenregeln zu beachten.

In Kraft seit 14.01.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at